

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 13. September 2013

Seite 92

66. Jahrgang – Nr. 32

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl

Jahresabschluss 2012 des CEB

Landratsamt Coburg

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
Kurzfassung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Errichtung einer Fischaufstiegsanlage an der Wasserkraftanlage „Gleußener Mühle“ (Itz) durch Herrn Helmut Rose; Feststellung der UVP-Pflicht

Stadt Coburg

Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl

1. Am **22. September 2013** findet die **Wahl zum 18. Deutschen Bundestag** statt.
Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Stadt Coburg ist in 50 **allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 28.08. bis 31.08.2013 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in Coburg, Steingasse 18 (Ämtergebäude), zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler und Wählerinnen haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler und Wählerinnen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Coburg, 13.09.2013
Stadt Coburg
Norbert Kastner
Oberbürgermeister

Jahresabschluss 2012 des CEB

Der Jahresabschluss 2012 des Coburger Entsorgungs- und Baubetriebs CEB, Anstalt des öffentlichen Rechts, wurde in der Sitzung des Verwaltungsrats des CEB am 24. Juli 2013 mit einer Bilanzsumme von 70.916.514,18 Euro und einem Jahresverlust von 926.377,44 Euro festgestellt.

Der Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorge- tragen.

Der Vorstand wurde entlastet.

Der Abschlussprüfer hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 mit Lagebericht kann vom 16. bis 24. September 2013 im CEB, Bamberger Straße 2 – 6, Zimmer 210, eingesehen werden.

Coburg, 30.08.2013
Götz-Ulrich Luttenberger
Vorstand

Landratsamt Coburg

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Kurzfassung

Das Landratsamt Coburg, Fachbereich Tiefbau, beab- sichtigt, im Wege der öffentlichen Ausschreibung nach § 3 VOB/A, die Bauleistungen für

Kreisstraße CO 27 Erneuerung der Stützmauer und der Brücke über die Lauter in Oberlauter, Gemeinde Lautertal

im Namen und für Rechnung des Landkreises Coburg zu vergeben.

Submission:
Mittwoch, 09. Oktober 2013, 11.00 Uhr

Die Verdingungsunterlagen können ab **17.09.2013 bis zum 02.10.2013 kostenfrei** auf der Internetseite des Landratsamtes www.landkreis-coburg.de (unter Ausschreibungen/ Tiefbaumaßnahmen/ Kreisstraße CO 27, Stützmauer Oberlauter) nach erforderlicher, verbindlicher Registrierung heruntergeladen werden.

Zuschlags- und Bindefrist:
08. November 2013

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie aus- schließlich auf unserer Internetseite www.landkreis-coburg.de unter Ausschreibungen/ Tiefbaumaßnahmen/ Kreisstraße CO 27, Stützmauer Oberlauter.

Landratsamt Coburg, Fachbereich Tiefbau,
Lauterer Straße 60, 96450 Coburg
Tel.: 09561 514 -731, Fax: 09561 514-89731

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglich- keitsprüfung (UVPG); Errichtung einer Fischaufstiegsanlage an der Wasserkraftanlage „Gleußener Mühle“ (Itz) durch Herrn Helmut Rose; Feststellung der UVP-Pflicht

Herr Helmut Rose beabsichtigt, auf den Flurstücken 879, 952, 953 und 955 der Gemarkung Gleußen eine Fischaufstiegsanlage zu errichten.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß §§ 3a, 3c UVPG i. V. m. Nrn. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umwelt- verträglichkeitsprüfung besteht, weil keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfecht- bar ist.

Das Vorhaben bedarf der Plangenehmigung durch das Landratsamt Coburg.

Coburg, 05.09.2013
Landratsamt Coburg
Fachbereich 45 – Wasserrecht
Brink

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 25,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖